

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 4

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurde dieser Befehl nach Hanut adressirt und durch einen gewöhnlichen Ordonnanz-Unteroffizier dahin befördert. Da Bülow noch nicht angekommen war, so gab der Unteroffizier das Schreiben an den bereits daselbst anwesenden Offizier des Hauptquartiers. In der Erwartung, den General in Hanut baldigst eintreffen zu sehen, behielt dieser das Schreiben zurück. Da die Ordonnanz keine Veranlassung fand, das Schreiben weiter zu bringen, auch wohl gar nicht erfahren haben mag, daß der General nicht im Orte sei, so war derselbe ohne weiters wieder zurückgeritten.

Das ominöse Ereignis wurde erst in seiner Bedeutung bekannt, als ein aus Namur mit Depeschen an den General Bülow nach Hanut abgesetzter Feldjäger (ein Ordonnanzoffizier) den General dort nicht fand und zu seinem großen Schrecken das besagte Schreiben, dessen hochwichtige Dringlichkeit er kannte, dort noch unbefördert liegen sah. Ungezäumt machte er sich, das Schreiben mitnehmend, auf den Weg, dem General Bülow entgegen, den er noch in Lüttich fand und zwar am 16. mit Tagesanbruch, daher außer Stande, um an der Schlacht jenes Tages (der Schlacht von Ligny) noch Theil nehmen zu können.

Bülow soll über dieses Versäumnis untröstlich gewesen sein. Jedenfalls war es von Bülow ein großer Fehler, mindestens zu leicht gehandelt, auf die Weisung vom 14., Nachts 12 Uhr, nicht sofort nach Hanut abgegangen zu sein.

Es war aber auch ein großer Fehler des Hauptquartiers, seine Ordres in so unbestimmte Formen zu kleiden; Befehle von dieser Wichtigkeit müssen klar, unzweideutig und präcis abgefaßt sein; es war ferner ein Fehler, eine solche inhaltsschwere Depesche durch eine gewöhnliche Ordonnanz zu befördern; sie hätte notwendig einem Ordonnanzoffizier (Feldjäger in Preußen) anvertraut werden sollen, der ihre Bedeutung gekannt und sie an den General selbst abgegeben hätte.

Unverzeihlich aber hatte der Offizier in Hanut gehandelt, daß er das Schreiben, da es auf der Adresse mit zwei Kreuzen, dem Zeichen besonderer Eile, bezeichnet war, nicht sogleich und ohne Zeitverlust nach Lüttich beförderte.

Es traf sich eigenhümmlich, daß an jenem Schlachttage bei Napoleons Heer ein ähnliches Ereignis eintrat, indem dessen erstes Armeekorps in Folge falscher Bewegungen nicht erschien, um den Absichten Napoleons gemäß den Preußen in die rechte Flanke zu fallen, was, wenn es geschehen wäre, für diese die unglücklichsten Folgen hätte nach sich ziehen können.

Es läßt sich dabei bemerken, daß es von wesentlichem Vortheil ist, wenn die Körpsführer von den Absichten des Oberfeldherrn und dem Stand der Dinge einigermaßen auf fait sind, um ihrerseits, da ihnen nicht jeder Schritt vorgezeichnet werden kann, sachgemäß eingreifen und mitwirken zu können. Hätte Bülow die Verhältnisse näher gekannt, so wäre er schwerlich in Lüttich geblieben.

Der Krieg ist kein Schachspiel mit leblosen Figuren, und wenn eine gut organisierte Armee auch gehörig gegliedert sein muß, so ist sie doch keine Gliederpuppe, die durch einen Fadenzug in Bewegung gesetzt werden kann.

Quellen: Memoiren des preußischen Generals Ludwig v. Reiche.

Schweiz.

Der Bundesrat ernannte Herrn Oberst Aubert von Genf zum Inspektor des Genie an die Stelle des Herrn General Dufour.

— Das Dappenthal. Man kündet eine Broschüre an, welche die Abtretung eines Theils des Dappenthaler vom Gesichtspunkt der militärischen Interessen der Schweiz beleuchtet soll. Diese Frage ist bereits vom Bundesrat der Prüfung schweizerischer Offiziere unterstellt worden, welche ziemlich vollkommen befähigt waren, nämlich die Hh. General Dufour und Oberst Buchwalder. Diese sind nun der Ansicht, daß der Theil des Thales, welchen man an Frankreich abzutreten projektiert, für das Vertheidigungssystem der Schweizergrenze keinen Werth hat und daß daher das Preisgeben dieses in der Ebene liegenden Dreieckes unsre strategischen Interessen Frankreich gegenüber in keiner Weise beeinträchtigt. General Dufour erklärt, daß, wenn andere Rückfichten dem Abschluß eines Abkommens nicht entgegenstehen, man ohne Besorgniß für die Vertheidigung des Waadtländer Gebietes dem Streit ein Ende machen könne. Man darf nicht außer Acht lassen, daß nach der projektierten Grenzlinie die Schweiz nicht bloß die Anhöhen behalten würde, welche den abzutretenden Theil des Thales beherrschen, sondern auch den Abhang der Dole bis in die Ebene, worin Waadt alle Punkte behält, die nöthigenfalls dazu dienen können, einen von dem abzutretenden ebenen Dreieck kommenden Angriff zurückzuweisen; Waadt beherrscht die Faubillestraße und hat das Recht auf den Anhöhen alle Festungswerke anzulegen, welche die Schweiz für nöthig erachten mag. (Basl. N.)

Waadt. Am 6. d. starb in Orny Karl Pavillard im Alter von 90 Jahren, einer der letzten von der Garde Ludwig XVI. Aus dem Blutbad vom 10. August 1792 gerettet, hatte er sich während der Septembergemeine in Paris verborgen gehalten und war bald darauf nach der Schweiz zurückgekehrt.

Schwyz 11. Jan. Die gestern Abend stattgehabte Versammlung zur Jahresfeier des Preußenfeldzuges war äußerst stark besucht. Der von den Unteroffizieren in Anregung gebrachte Gedanke fand vielen Anklang. Es wurde lebhaft toastirt, so auf die Hh. General Dufour, Brigadier Letter, Kommandant Aufdermaur und Feldpater Inderbitzin, die Schweizer in der Fremde, die Kantone Zürich und Thurgau, dem Wohlthätigkeitsfonds gegen die im Feld stehenden Militärs &c. Der Abend verlief sehr heiter. (Schw. Blg.)

Vom Jahrgang 1857 der

Schweizerischen Militärzeitung

complett, gebunden mit Titel und Register, können noch etliche Exemplare zum Preis von Fr. 7 bezogen werden, durch die

Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung.